

VERBRAUCHERTIPPS

Damit Sie nicht auf der Strecke bleiben – Verbraucherrechte beim Kfz-Kauf

Kaum eine Anschaffung ist bei vielen Menschen so mit Emotionen besetzt wie der Kauf eines Autos. Zuerst die Anspannung bei der oft langwierigen Suche nach dem geeigneten „Untersatz“, dann die Anschaffung, bei der es oft um viel Geld geht, und schließlich die freudige Inbesitznahme des neuen Gefährts.

Allerdings gibt es auch hier Fallstricke zu beachten. Wer das nicht tut, für den kann der „besondere Moment“ der Autoanschaffung schnell zum Albtraum werden. Bereits die Frage „Neu- oder Gebrauchtwagen?“ löst unterschiedliche rechtliche Überlegungen aus.

Haben Sie sich einen Neuwagen angeschafft?

Zunächst die gute Nachricht: Der Verkäufer haftet für den Mangel an einem Neuwagen, wenn eine zuvor vereinbarte »Beschaffenheit« nicht vorliegt, etwa die gewünschte Farbe oder die Sonderausstattung des Autos. Schwieriger wird es, wenn es um einen abweichenden Kraftstoffverbrauch geht. Hier kann man sich jedoch auf etwaige werbliche Aussagen des Herstellers berufen. Noch schwieriger wird die Rechtslage, wenn es – wie die aktuelle Diskussion zeigt – um die Motorleistung, den Schadstoffausstoß oder beides geht.

Ohne eine ausdrückliche Vereinbarung liegt ein sogenannter Sachmangel an einem Fahrzeug nur dann vor, wenn es sich dadurch nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder übliche Verwendung eignet. Ein Beispiel: Das Auto ist nicht fahrtauglich und bekommt deshalb keinen TÜV.

Oder sollte es lieber ein Gebrauchtwagen sein?

Die erste Frage, die man sich stellen sollte, ist, ob es sich tatsächlich um einen Sachmangel oder einen – bei Gebrauchtwagen oft vorliegenden – Verschleiß von Einzelteilen handelt. Verschleiß kommt bei Bauteilen wie Bremsen, Zahn- und Keilriemen vor, die üblicherweise der Abnutzung unterliegen und damit regelmäßig keinen Sachmangel darstellen.

Liegt tatsächlich ein Sachmangel vor, ist ausschlaggebend, bei wem das Auto gekauft wurde. Oft sind die Preise beim Gebrauchtwagen-Kauf von Privat günstiger als beim Händler. Aber aufgepasst: Verwendet der private Verkäufer eine zulässige Ausschlussklausel bei Sachmängeln, haftet er nicht für diese Mängel, auch wenn sie später auftreten. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn eine Garantie ausgesprochen, vorsätzlich ein Unfallschaden verschwiegen oder bewusst falsche Angaben gemacht wurden.

Tipp:

Lesen Sie den Kaufvertrag sorgfältig! Enthält dieser einen »Gewährleistungsausschluss« bei Sachmängeln, etwa mit Formulierungen wie »gekauft wie besehen«? Wenn ja, lassen Sie sich die Eigenschaften, die Ihnen wichtig sind, schriftlich garantieren, so dass der Verkäufer auf seine Kosten etwaige Schäden beseitigen lassen muss.

Ein gewerblicher Gebrauchtwagenverkäufer kann hingegen keine Mängelansprüche ausschließen. Die Begrenzung des Zeitraumes auf maximal ein Jahr, in dem Mängel geltend gemacht sein müssen, ist jedoch zulässig und wird in der Regel im Kaufvertrag vereinbart.

Tipp:

Autohändler bieten regelmäßig eine spezielle Garantie an, die unentgeltliche Reparaturen innerhalb des ersten Jahres einschließt – auch ohne den konkreten Nachweis durch den Käufer, dass der Mangel bereits vor Vertragsschluss vorlag. Diese Garantie umfasst teilweise auch bestimmte Verschleißteile.

Welche Rechte hat der Käufer, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt?

Zunächst muss dem Verkäufer im Rahmen einer angemessenen Frist die Möglichkeit gegeben werden, den erkannten Mangel zu beseitigen, also eine Nachbesserung vorzunehmen. Kann oder will der Verkäufer diese Nachbesserung nicht vornehmen oder schlagen die Nachbesserungsversuche mindestens zwei Mal fehl, kann der Käufer, wenn er das Auto weiterhin behalten will, den Kaufpreis mindern.

Tipp:

Bei der Höhe der Wertminderung können die in einem Kostenvoranschlag geschätzten Reparaturkosten zugrunde gelegt werden.

Als Alternative zur Kaufpreisminderung kann der Käufer das Auto auch gegen Erstattung des Kaufpreises zurückgeben. In diesem Fall müssen die Mängel aber schon erheblich sein. Denkbar ist dies etwa bei verschwiegenen Unfallschäden, deren weitere Auswirkungen nicht abzusehen sind.

Ein Autokauf beziehungsweise seine Folgen können also sehr komplex sein. Daher kann eine rechtliche Unterstützung ratsam sein, denn häufig landen solche Streitigkeiten vor Gericht.

Das bietet die ALTE LEIPZIGER

- Die ALTE LEIPZIGER bietet im Rahmen des Verkehrs-Rechtsschutzes umfassende Unterstützung beim Auto-Kauf an. Wer ein Auto fährt, sollte beim Versicherungsschutz keine Lücken haben und zusätzlich zur Haftpflicht- und Kaskoversicherung auch eine Verkehrs-Rechtsschutzversicherung abschließen. Noch besser wäre es, sich gleich für die Komplettlösung zu entscheiden, die außer dem Verkehrs-Bereich auch die Bereiche Beruf, Privat und Wohnen abdeckt.
- Eine Verkehrsrechtsschutz-Versicherung unterstützt aber nicht nur bei „klassischen“ Gerichtsverfahren. Gerade beim Gebrauchtwagenkauf bei Autohäusern – aber auch bei Problemen bei der Reparatur eines Autos – kann durch die Einschaltung einer neutralen Schiedsstelle des Kfz-Handwerkes ein langwieriges Gerichtsverfahren vermieden werden. Die dadurch eventuell anfallenden Kosten übernimmt der Rechtsschutz-Versicherer ebenfalls.

Weitere Informationen:

[Schiedsstelle bei Streit zwischen Kunde und Kfz-Betrieb](#)

[Wikipedia: Mängel und ihre Rechtsfolgen](#)

[ALTE LEIPZIGER: Verkehrsrechtsschutz](#)